

# BERLINER BASKETBALL VERBAND E.V.

Geschäftsstelle - Hanns-Braun-Straße - 14053 Berlin  
☎ (030) 31 95 01 74 - E-Mail: [spielbetrieb@basketball-verband.berlin](mailto:spielbetrieb@basketball-verband.berlin)



# BBV Jugendordnung

§ 1	Berliner Basketballjugend.....	3
§ 2	Mitglieder .....	3
§ 3	Organe.....	3
§ 4	BBV-Jugendtage.....	3
§ 5	Außerordentlicher Jugendtag.....	3
§ 6	Jugendausschuss .....	3
§ 7	Spielbetrieb.....	4
§ 8	Klasseneinteilung.....	4
§ 9	Ausländerregelung.....	4
§ 10	Spielzeit .....	4
§ 11	Strafen .....	4
§ 12	Sonstiges.....	4
§ 13	Gültigkeit und Änderungen.....	4

*Beschlossen von den Jugend- und Verbandstagen 2003 – zuletzt geändert durch den ordentlichen Jugendtag 2020.*

## § 1 Berliner Basketballjugend

- (1) Die Berliner Basketball Jugend (BBJ) führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung und der Geschäftsordnung des Berliner Basketball Verbandes (BBV) und der Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB).
- (2) Die BBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des BBV nachgewiesen werden.
- (3) Die BBJ ist Mitglied der Sportjugend Berlin.

## § 2 Mitglieder

Mitglieder der BBJ sind alle Jugendlichen im jugendspielfähigen Alter, die Mitglied in einem Verein des BBV sind sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

## § 3 Organe

Die Organe der BBJ sind der (1) der BBV-Jugendtag und (2) der BBV-Jugendausschuss.

## § 4 BBV-Jugendtage

- (1) Der Jugendtag ist die Delegiertenversammlung der BBJ.
- (2) Der Jugendtag tritt jedes Jahr zusammen. Zum Jugendtag ist vom Jugendausschuss schriftlich einzuladen. Für die Einladung gelten die Form- und Fristvorschriften des Verbandstages.
- (3) Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Jugendausschusses
  - Wahlen (im dreijährigen Turnus, beginnen im Jahr 2015)
  - Genehmigung des Jugendhaushaltes
  - Planung der Jugendarbeit
  - Beschlussfassung über Anträge
- (4) Der Jugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (5) Auf dem Jugendtag können nur Delegierte der Vereine mit Jugendarbeit das Stimmrecht ausüben. Es gelten für die Feststellung des Stimmrechts (Menge und Ausübung) die Vorschriften des Verbandstages.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Wählbar ist nur, wer einem Mitglied angehört.
- (8) Für Wahlen, Abstimmungen, Anträge, das Protokoll, die Redeordnung und zur Worterteilung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (9) Antragsberechtigt sind Vereine, das Präsidiumsmitglied für Jugendsport, das Präsidiumsmitglied für Mini-Basketball, das Präsidiumsmitglied für Schulsport und der BBV-Jugendausschuss.

## § 5 Außerordentlicher Jugendtag

- (1) Der außerordentliche Jugendtag kann vom BBV-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens der Hälfte der möglichen und zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen vorliegt. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.
- (2) Der außerordentliche Jugendtag hat die gleichen Rechte wie der Jugendtag. Die Bestimmungen über den Jugendtag finden auf den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen, die auch per elektronisch ergehen können, mindestens zehn Tage vorher erfolgen müssen.

## § 6 Jugendausschuss

- (1) An der Spitze der Basketballjugend steht der Jugendausschuss unter dem Vorsitz des Präsidiumsmitgliedes für Jugendsport. Der Jugendausschuss hält bei seinen Planungen und Entscheidungen Führung mit anderen Gremien des BBV.

- (2) Dem Jugendausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und das Festlegen der Arbeitsrichtlinien für die Jugendarbeit im BBV. Im Besonderen sind dies: Die Jugendarbeit im Bereich des BBV zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu fördern, den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des BBV zu gestalten, zu lenken und zu fördern, Lehrgänge und Wettbewerbe auf Verbandsebene zu veranstalten.
- (3) Der Jugendausschuss besteht aus
  - a. dem Präsidiumsmitglied für Jugendsport
  - b. dem Präsidiumsmitglied für Schulsport
  - c. dem Präsidiumsmitglied für Mini-Basketball
  - d. der Referentin für Mädchen-Basketball
  - e. drei Beisitzer\*innen
  - f. dem\*der sportlichen Leiter\*in
  - g. den Landestrainer\*innen (mit beratender Stimme)
- (4) Der Jugendausschuss kann weitere Mitarbeiter\*innen für besondere Aufgaben berufen. Es sollen mindestens zwei Mitglieder weiblich, sowie zwei Mitglieder männlich sein.
- (5) Der\*die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die BBJ bei Tagungen des DBB und der Sportjugend Berlin.
- (6) Die Mitglieder des Jugendausschusses vertritt die BBJ bei Tagungen des DBB und der Sportjugend Berlin.

## § 7 Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb gelten die BBV-Ausschreibung, die DBB- und die BBV-Spielordnung sowie die DBB-Jugendspielordnung.

## § 8 Klasseneinteilung

Es gelten die Bestimmungen der DBB-Spielordnung, der BBV-Spielordnung und der BBV-Ausschreibung.

## § 9 Ausländerregelung

Im BBV-Spielbetrieb gibt es keinen Unterschied zwischen Jugendlichen deutscher und ausländischer Nationalität. Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus der BBV-Spielordnung.

## § 10 Spielzeit

Es gelten die Bestimmungen der DBB-Jugendspielordnung.

## § 11 Strafen

- (1) Bei Verstößen gegen die Spielordnung oder die Sportdisziplin ist nach der Rechtsordnung zu verfahren.
- (2) Bei einer Vereinssperre kann der Jugendspielbetrieb von dem Verbot ausgenommen werden. Darüber entscheidet der BBV-Jugendausschuss.

## § 12 Sonstiges

Für hier nicht geregelte Punkte gelten die Satzung und Ordnungen des BBV sowie die Bestimmungen des DBB.

## § 13 Gültigkeit und Änderungen

- (1) Die Jugendordnung und ihre Änderungen werden vom BBV-Jugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Sie treten mit ihrer Annahme auf dem Jugendtag in Kraft.